

41. „Rechtliches Interesse“ des Zeugen im Sinne des § 393
Nr. 4 BPO.

I. Zivilsenat. Urt. v. 15. Oktober 1913 i. S. S. Aktiengesellschaft
(Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. I. 92/13.

I. Landgericht Heidelberg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

... „Die Feststellungen des Oberlandesgerichts stützen sich auf die Aussage des Zeugen D. und die vorgelegte Korrespondenz. Es bezeichnet die Aussagen der Zeugen S., G. und D. als für die

Entscheidung unerheblich; es hält die wegen deren Nichtbeeidigung erhobene Rüge der Beklagten mit Rücksicht auf § 393 Nr. 4 ZPO. für unbegründet, weil die Zeugen als tantiemberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrats ein rechtliches Interesse daran hätten, daß die Beklagte obsiege. . . .

Die Revision rügt mit Grund die Verletzung des § 393 Nr. 4 ZPO. Dieses Gesetz ordnete in seiner alten Fassung die unbeeidigte Vernehmung von Personen an, die bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar beteiligt waren. Da hierzu ein bloß tatsächliches, wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung nicht genügte, stand das Gesetz der eidlichen Vernehmung des Aktionärs oder des Aufsichtsratsmitglieds als Zeugen in Prozessen der Gesellschaft regelmäßig nicht entgegen. Die jetzige Fassung: „Unbeeidigt sind zu vernehmen . . . 4) Personen, welche ein rechtliches Interesse daran haben, daß in dem Rechtsstreite die eine Partei obsiege“, erhielt § 393 Nr. 4 durch einen Beschluß der Reichstagskommission für die Beratung des Entwurfs zur Zivilprozeßordnungs-Novelle vom 1. Juni 1909. Die Begründung des Antrags zu diesem Beschlusse lautet: „Es sei erwünscht, daß befangene Zeugen zunächst unbeeidigt vernommen würden, und da empfehle es sich, den Begriff dieser Befangenheit in Anlehnung an den im § 66 gegebenen Begriff der Nebenintervention zu bestimmen“ (vgl. *REVerh.* I. Sess. 1907/09 Nr. 1322 *KommVer.* S. 53).

Danach ist die Fassung des geltenden Gesetzes im bewußten Anschluß an § 66 ZPO. gewählt worden, und es darf bei seiner Auslegung die Auslegung, die der gleiche Wortlaut des § 66 gefunden hat, nicht außer Betracht bleiben. Rechtliches Interesse im Sinne dieses Paragraphen ist nun, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststeht, das Interesse, das auf einem Rechtsverhältnisse des Nebenintervenienten zu den Parteien oder dem Gegenstande des Rechtsstreits beruht, das durch die Entscheidung des Rechtsstreits, ihren Inhalt oder ihre Vollstreckung mit betroffen wird. Es genügt nicht ein bloß wirtschaftliches und tatsächliches Interesse an der Entscheidung. Nur um ein solches Interesse aber handelt es sich bei der von dem Oberlandesgericht als Grund zur Nichtbeeidigung der Zeugen S., G. und D. angeführten Tantiemberechtigung. Es besteht nicht etwa die Befürchtung, daß die Zeugen beim Unterliegen der Beklagten im Rechts-

streite von ihr wegen des Schadens in Anspruch genommen werden würden und deshalb ein Interesse am Siege der Beklagten hätten. Die Entscheidung im Rechtsstreite wirkt auch nicht auf die Lantiemeberechtigung der Zeugen irgendwie bestimmend ein. Es besteht höchstens die entfernte Möglichkeit, daß die etwaige Schmälerung des Geschäftsgewinns der Beklagten infolge des Verlustes des Prozesses den Betrag der Lantieme der Zeugen verringern werde. Dieses Interesse der Zeugen am Siege der Beklagten, im Rechtsstreit ist bloß wirtschaftlich. Es ist kein anderes als das Interesse des Aktionärs an einem möglichst hohen Gewinnanteil, was ihn der Regel nach auch nicht zur Nebenintervention in Prozessen der Aktiengesellschaft berechtigt, selbst wenn sich beim Unterliegen der Gesellschaft vielleicht der Gewinnanteil mindern würde. § 393 Nr. 4 BPO. ist hiernach von dem Oberlandesgericht unrichtig angewandt worden.“...